KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.

Gemeindeverwaltung Klettgau ▪ Postfach 1180 ▪ D-79766 Klettgau

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

Telefon-Durchwahl 07742/935-102
Bearbeitet von Andreas Mosmann
Amt/Rathaus Hauptamt/Rathaus Erzingen
E-Mail mosmann@klettgau.de
Datum 24.10.2025

EINLADUNG

zu der am **Montag, 03. November 2025, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal des **Rathauses Erzingen** stattfindenden Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat
   Feststellung eventueller Hinderungsgründe gem. § 29 GemO
3. Verpflichtung eines nachrückenden Gemeinderates
   hier: Herr Roland Indlekofer, Klettgau-Erzingen
4. Angelegenheiten des Gemeinderates
   Nachbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
5. Bauanträge
6. MVZ Klettgau GmbH
   Beschluss über die Finanzierung einer Kapitalmaßnahme
7. Entscheidung über die Annahme von Spenden
8. Bekanntgaben

Gemeindeverwaltung Klettgau

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
zusätzlich:
Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr
Mittwoch 14 – 18 Uhr
oder vereinbaren Sie einen Termin

Rathaus Erzingen
Degernauer Str. 22
Telefon +49 (0) 7742 935-0
Fax +49 (0) 7742 935-150

Rathaus Grießen
Schaffhauser Str. 7
Telefon +49 (0) 7742 935-200
Fax +49 (0) 7742 935-250

www.klettgau.de
gemeinde@klettgau.de

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Auf die Regelungen gem. § 18 Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) wird hingewiesen. Die Gemeinderatsmitglieder haben evtl. Befangenheitsgründe von sich aus mitzuteilen. Bitte teilen Sie dem Bürgermeister eventuelle Befangenheitstatbestände **vor** Beginn der Beratung mit.

03.11.2025 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

03.11.2025 - zu TOP 2 – öffentlich

Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat; Feststellung eventueller Hinderungsgründe gem. § 29 GemO
hier: Herr Roland Indlekofer, Klettgau-Erzingen

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

1. Nachrücken des Gemeinderates Herr Roland Indlekofer in den Klettgauer Gemeinderat

Nach § 31 Abs. 2 GemO BW rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Bei der Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024 wurde **Herr Roland Indlekofer** zur Ersatzperson für einen Gemeinderatssitz des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wohnbezirk Erzingen gewählt und rückt für die noch verbleibende Legislaturperiode als Gemeinderat nach.

Mit dem Beschluss über das Ausscheiden von Frau Lea Marie Netzhammer in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2025 rückt Herr Roland Indlekofer als Ersatzperson in den Gemeinderat der Gemeinde Klettgau nach, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen. Herr Indlekofer ist gemäß § 28 der Gemeindeordnung (GemO) für das Amt wählbar.

2. Feststellung von Hinderungsgründen

Vom Gemeinderat ist festzustellen, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO BW für ein Eintreten von **Herrn Roland Indlekofer** vorliegen. Die Hinderungsgründe sind entsprechend § 29 Abs. 5 GemO im Gemeinderat per Beschluss festzustellen. Aus Sicht der Verwaltung liegen keine Gründe vor, die Herrn Roland Indlekofer an einem Eintritt in den Gemeinderat hindern.

Herr Indlekofer wurde angeschrieben und aufgefordert, der Verwaltung mitzuteilen ob er die Wahl annimmt und Hinderungsgründe für das Einrücken in den Gemeinderat vorhanden sind. Herr Indlekofer hat zwischenzeitlich eine Erklärung abgegeben, in der er ebenfalls bestätigt, dass ihm keine Hinderungsgründe bekannt sind und die Wahl annimmt.

Sollten Hinderungsgründe noch mitgeteilt werden, muss der Gemeinderat durch Beschluss darüber entscheiden. Sofern Hinderungsgründe vorliegen, ist darüber vom Gemeinderat formell zu beschließen. Wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ist dies vom Gemeinderat ebenfalls formell festzustellen.

Anlage
- *§ 28 GemO BW*
- *§ 29 GemO BW*

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass für den nachrückenden Gemeinderat Roland Indlekofer keine Hinderungsgründe nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vorliegen.

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	04.04.2023
Gültig ab:	01.08.2023
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 28
Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),

2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 28 GemO, vom 16.04.2013, gültig ab 20.04.2013 bis 31.07.2023
§ 28 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 19.04.2013

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2000, 581, ber. S. 698

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	15.12.2015
Gültig ab:	19.12.2015
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 29
Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

03.11.2025 - zu TOP 3 – öffentlich

Verpflichtung eines nachrückenden Gemeinderats
hier: Herr Roland Indlekofer, Klettgau-Erzingen

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Gemeinderat aus dem Gremium aus, rückt gem. § 31 Abs. 2 GemO BW die als nächste Person festgestellte Bewerberin/Bewerber als Ersatzperson in den Gemeinderat nach.

Bei der Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024 wurde **Herr Roland Indlekofer** zur Ersatzperson für einen Gemeinderatssitz des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wohnbezirk Erzingen gewählt.

Gemeinderätin Lea Marie Indlekofer ist auf ihren schriftlichen Antrag vom 18.07.2025 hin aus dem Gemeinderat mit Wirkung ab dem 01.10.2025 ausgeschieden. Deshalb rückt Herr Roland Indlekofer als Ersatzbewerber in den Gemeinderat für die noch verbleibende Amtszeit des Gemeinderates nach.

Hinderungsgründe liegen keine vor. Damit ist Herr Roland Indlekofer in der Sitzung als neues Mitglied des Gemeinderates zu verpflichten.

Gemäß § 32 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Verpflichtungsformel, die zu leisten ist, ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und lautet wie folgt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern".

<u>Anlagen</u>
- *§ 31 GemO BW*
- *§ 32 GemO BW*

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	28.10.2015
Gültig ab:	01.12.2015
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 31
Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 31 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 30.11.2015

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2000, 581, ber. S. 698

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	04.04.2023
Gültig ab:	01.08.2023
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 32
Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(4) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines Unternehmens (§ 104) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 32 GemO, vom 28.10.2015, gültig ab 01.12.2015 bis 31.07.2023
§ 32 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 30.11.2015

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2000, 581, ber. S. 698

03.11.2025 - zu TOP 4 – öffentlich

Angelegenheiten des Gemeinderates
Nachbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Sachdarstellung und Begründung

Durch das Ausscheiden von Frau Lea Marie Netzhammer aus dem Gemeinderat sowie das Nachrücken von Herrn Roland Indlekofer müssen die Ausschüsse und sonstigen Gremien, in welchen Frau Netzhammer Mitglied war, nachbesetzt werden.

Die Nachbesetzung der kommunalen Gremien erfolgt in der Regel im Wege der Einigung. Der Vorschlag muss einstimmig, ohne Gegenstimme angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, muss die Besetzung durch Wahl erfolgen, für die entsprechende Wahlvorschläge erforderlich wären.

In der Vorlage sind nur diejenigen Ausschüsse und Gremien aufgenommen, bei denen sich eine Änderung ergibt.

1. Beratende Ausschüsse
gem. § 41 GemO BW i. V. m. § 6 Hauptsatzung

a. Delegierte für den Gruppenwasserversorgungsverband Schwarzbachtal

Die Gemeinde Klettgau ist in der Verbandsversammlung des Zweckverbands durch den Bürgermeister und drei weitere Vertreter repräsentiert. Der Gemeinderat hat die 3 Vertreter und 3 persönliche Verhinderungsvertreter zu benennen.

derzeitige Besetzung (Mitglieder):		persönliche Verhinderungsstellvertreter:
Hubert Behringer, FWV	➔	~~Lea Marie Netzhammer, SPD~~ Vorschlag neu: Roland Indlekofer, SPD
Michael Albrecht, GRÜNE	➔	Joachim Grießer, GRÜNE
Nathalie Netzhammer, CDU	➔	Eric Kern, CDU

b. Ausschuss für den Neubau der Gemeindehalle in Geißlingen

Die gebildete Projektgruppe ist formell ein beratender Ausschuss des Gemeinderates nach § 41 GemO. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Die Anzahl der Mitglieder beträgt derzeit **4 Gemeinderäte als Mitglieder** und **4 persönliche Verhinderungsvertreter**. Die Anzahl der Mitglieder kann vom Gemeinderat jedoch frei bestimmt werden.

derzeitige Besetzung (Mitglieder):		persönliche Verhinderungsstellvertreter:
Thomas Schwemmer, FWV	➔	Benjamin Ritzmann, FWV
Rosemarie Hartmann, GRÜNE	➔	Michael Albrecht, GRÜNE
Rolf Indlekofer, CDU	➔	Eric Kern, CDU
Susanne Göbelbecker, SPD	➔	~~Lea Marie Netzhammer, SPD~~

Anmerkung:
Seitens der Verwaltung wird – aufgrund der Fertigstellung und der im Juni 2025 erfolgten Einweihung der neuen Klettgauhalle in Geißlingen – empfohlen, den Ausschuss nicht weiter aufrechtzuerhalten und aufzulösen. **Eine Nachbesetzung ist daher nicht mehr erforderlich.**

c. Ausschuss für den Neubau der Realschule Klettgau

Formell ist diese Projektgruppe ein beratender Ausschuss des Gemeinderates nach § 41 GemO. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Die Anzahl der Mitglieder beträgt derzeit **4 Gemeinderäte als Mitglieder** und **4 persönliche Verhinderungsvertreter**. Die Anzahl der Mitglieder kann vom Gemeinderat jedoch frei bestimmt werden.

derzeitige Besetzung (Mitglieder):		persönliche Verhinderungsstellvertreter:
Alfredo Minicozzi, FWV	➔	Benjamin Ritzmann, FWV
Stefan Genswein, GRÜNE	➔	Michael Albrecht, GRÜNE
Fabienne Schindler, CDU	➔	Nathalie Netzhammer, CDU
~~Lea Marie Netzhammer, SPD~~	➔	Susanne Göbelbecker, SPD

Anmerkung:

Seitens der Verwaltung wird – aufgrund des Baufortschritts sowie der Anregung aus dem Gemeinderat in der Sitzung vom 22.09.2025 – empfohlen, den Ausschuss nicht weiter aufrechtzuerhalten und aufzulösen. **Eine Nachbesetzung ist daher auch in diesem Fall nicht mehr erforderlich.**

2. Mögliche Wahlen im Gemeinderat/Besetzung der Ausschüsse

Nach Möglichkeit wird über die Besetzung im Wege der Einigung entschieden. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Ausschussmitglieder und Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren ist im Gegensatz zur Bildung beschließender Ausschüsse grundsätzlich dem Gemeinderat überlassen. Der Bürgermeister hat hier im Gegensatz zum beschließenden Ausschuss Stimmrecht. Von der Verwaltung wird für diesen Fall Mehrheitswahl vorgeschlagen: Jeder Gemeinderat hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt. Stellvertreter sind die nicht gewählten Gemeinderäte mit den höchsten Stimmenzahlen.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird vorgeschlagen, den Ausschuss für den „Neubau der Gemeindehalle in Geißlingen" aufgrund der Fertigstellung sowie den Ausschuss für den „Neubau der Realschule Klettgau" nicht mehr nachzubesetzen und aufzulösen.

2. Die freigewordenen Ausschusssitze durch das Ausscheiden von Frau Lea Marie Netzhammer sollen durch das neue Gemeinderatsmitglied Herrn Roland Indlekofer nachbesetzt werden.
   Es wird vorgeschlagen, entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung im Wege der Einigung über die Besetzung entscheiden.

Anlage
Übersicht Ausschüsse Gemeinderat Legislaturperiode 2024-2029

Ausschüsse Gemeinderat
Legislaturperiode 2024 - 2029

Gemeinde Klettgau
Landkreis

Wahl am 22.07.2024	**bisherige Mitglieder/ bisher Gewählte**	**neue Mitglieder/ neu Gewählte**
1. Bürgermeisterstellvertreter	Gabriele Gäng	Gabriele Gäng
2. Bürgermeisterstellvertreter	Michael Albrecht	Alfredo Minicozzi
Aufsichtsrat Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH&Co.KG 2 Mitglieder + 1 Verhinderungsstellvertreter	Sonja Haberland Rosemarie Hartmann Verhinderungsstellvertreter: Jürgen Spitznagel	- Rosemarie Hartmann - Matthias Spitznagel Verhinderungsstellvertreter: - Hubert Behringer
Stiftungsvorstand für das Altenwohnstift 3 Mitglieder + 1 Verhinderungsstellvertreter	Stefan Bastians Heinz Beetz Marianne Hässler Verhinderungsstellvertreter: Rolf Indlekofer	- Benjamin Ritzmann - Susanne Göbelbecker - Stefan Genswein Verhinderungsstellvertreter: - Fabienne Schindler
Delegierte für den Gruppenwasserversorgungsverband Schwarzbachtal 3 Mitglieder + 3 persönliche Verhinderungsvertreter	Michael Albrecht Joachim Grießer Nathalie Netzhammer persönliche Verhinderungsvertreter: zu 1 Markus Schänzle zu 2 Patrick Siebler zu 3 Rolf Indlekofer	- Hubert Behringer - Michael Albrecht - Nathalie Netzhammer persönliche Verhinderungsvertreter: zu 1 ~~Lea Netzhammer~~ zu 2 Joachim Grießer zu 3 Eric Kern
Zweckverband Klettgauwasserversorgung 1 Mitgliedsvertreter + 1 Stellvertreter	Jürgen Spitznagel Stellvertreter: Paul Brack	- Rolf Indlekofer Stellvertreter: - Markus Schänzle

Mitgliedsvertreter für die Gesellschafterversammlungen des MVZ 2 Mitglieder + 1 Verhinderungsstellvertreter	Gabriele Gäng Nathalie Netzhammer Verhinderungsstellvertreter: Michael Albrecht	- Sabine Budde - Marianne Hässler Verhinderungsstellvertreter: - Nathalie Netzhammer
Wahl am 23.09.2024	**bisherige Mitglieder/ bisher Gewählte**	**neue Mitglieder/ neu Gewählte**
Ausschuss für den Neubau der Gemeindehalle in Geißlingen 4 Mitglieder + 4 Verhinderungsstellvertreter	Sabine Budde Gabriele Gäng Markus Schänzle Rosemarie Hartmann Verhinderungsstellvertreter: zu 1 Marianne Hässler zu 2 Heinz Beetz zu 3 Patrick Siebler zu 4 Jürgen Spitznagel	Thomas Schwemmer Rosemarie Hartmann Rolf Indlekofer Susanne Göbelbecker Verhinderungsstellvertreter: zu 1 Benjamin Ritzmann zu 2 Michael Albrecht zu 3 Eric Kern zu 4 ~~Lea Marie Netzhammer~~
Ausschuss für den Neubau der Realschule Klettgau 4 Mitglieder + 4 Verhinderungsstellvertreter	Rosemarie Hartmann Benjamin Ritzmann *nicht besetzt* Markus Schänzle Verhinderungsstellvertreter: zu 1 Heinz Beetz zu 2 Joachim Grießer zu 3 Rolf Indlekofer zu 4 Marianne Hässler	Alfredo Minicozzi Stefan Genswein Fabienne Schindler ~~Lea Marie Netzhammer~~ Verhinderungsstellvertreter: zu 1 Benjamin Ritzmann zu 2 Michael Albrecht zu 3 Nathalie Netzhammer zu 4 Susanne Göbelbecker
Wahl am 25.11.2024	**bisherige Mitglieder/ bisher Gewählte**	**neue Mitglieder/ neu Gewählte**
Ausschuss für den Hochwasserschutz 3 Mitglieder + 3 Verhinderungsstellvertreter	———	Benjamin Ritzmann Stefan Genswein Matthias Spitznagel Verhinderungsstellvertreter: zu 1 Gerhard Gaiser zu 2 Rosemarie Hartmann zu 3 Rolf Indlekofer

03.11.2025 - zu TOP 5 - öffentlich

Bauanträge

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:

OT Bühl:

1. Neubau einer Fertiggarage mit Carport u. Flachdach
   Zu den Höfen 5, Flst.Nr. 182/1

OT Erzingen:

2. Nutzungsänderung bestehender Büroflächen (ehemals Steuerberaterbüro) zu Naturheilpraxis
   Hauptstraße 61, Flst.Nr. 565

OT Grießen:

3. Nutzungsänderung – Einbau Fitness-Studio in bisherige Werkstatt
   Erzinger Straße 14, Flst.Nr. 69

OT Riedern a.S.:

4. Nutzungsänderung – 1 Wohneinheit zu Ferienwohnung
   Jestetter Straße 27, Flst.Nr. 278

Bauvorhaben, die innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, mit diesem nicht übereinstimmen und eine Befreiung durch GR-Beschluss notwendig ist:

OT Grießen:
Bebauungsplan „Schlegel"

5. Neubau Garage
   Schwarzwaldstraße 12, Flst.Nr. 3650

   Befreiung bezüglich:
   -Anordnung der Garage außerhalb des dafür festgesetzten Standorts

Bauvorhaben, die innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen und diesem entsprechen:

OT Erzingen:
Bebauungsplan „Rubel"

6. Nutzungsänderung – eine Lagerhalle zu einer KFZ-Werkstätte mit Büroraum, Personalaufenthaltsraum und WC-Anlagen
   Zum Rubel 7, Flst.Nr. 3300/6

OT Grießen:
Bebauungsplan „Auen-Schillenwingert"

7. Nutzungsänderung – 2 Wohneinheiten zu Ferienwohnung
   Bahnhofstraße 13, Flst.Nr. 2385

OT Grießen:

Bebauungsplan „Maueräcker“

8. Nutzungsänderung des bestehenden Büros/Gästezimmers im UG zu Heilpraktikerpraxis
   Südendstraße 17, Flst.Nr. 4644

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Zimmer Nr. 12 neben dem Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

03.11.2025 - zu TOP 6 - öffentlich

MVZ Klettgau GmbH – Beschluss über die Finanzierung einer Kapitalmaßnahme

Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 13.10.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, der MVZ Klettgau GmbH 200.000 Euro im Rahmen einer Kapitalzuführung zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Maßnahme möchte die Gemeinde den dauerhaften Betrieb des MVZ sichern, und ein klares Bekenntnis für eine nachhaltige medizinische Versorgung der Einwohner abgeben.

Im Haushaltsplan 2025 sind keine Haushaltsmittel für eine Kapitalmaßnahme vorgesehen. Da es sich hierbei um eine Auszahlung handelt, die aufgrund ihres Umfangs erheblich ist, ist die gesonderte Zustimmung des Gemeinderates für diese außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (§ 84 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO). Zur Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe stehen Mittel aus der Auflösung eines Bausparguthabens zur Verfügung.

Zudem wurde in der Sitzung vom 13.10.2025 der Beschluss gefasst, die Kapitalerhöhung der Gesellschaft in Form einer Stammkapitalerhöhung zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klettgau GmbH notwendig. Dies ist recht zeit- und kostenintensiv. Alternativ ist es möglich, der Gesellschaft das notwendige Kapital in Form einer Zahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorgang erfordert keine notarielle Beurkundung und könnte zeitnah umgesetzt werden. Es wird somit empfohlen, den Beschluss dahingehend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2025, 200.000 Euro außerplanmäßig bereitzustellen, um eine Kapitalmaßnahme gegenüber der MVZ Klettgau GmbH durchzuführen.

2. Die Mittel sollen der MVZ Klettgau GmbH in Form einer Zahlung in die Kapitalrücklage erfolgen.

03.11.2025 - zu TOP 7 - öffentlich

Entscheidung über die Annahme von Spenden für örtliche Gruppierungen

Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

Der Gemeinderat hat über die Annahme von Spenden zu entscheiden.

Derzeit liegt die Anfrage von zwei örtlichen Gruppierungen / Organisationen vor, die mit einer Spende bedacht werden sollen. Diesen Gruppierungen ist es wegen der fehlenden Vereinsstruktur nicht möglich eine Spendenbescheinigung auszustellen. Eine Lösung dieses Problems wäre, wenn die Spende über die Gemeinde ausbezahlt wird, und die Spende nach erfolgtem Eingang an die betreffende Gruppierung wieder ausgeschüttet wird. Für die Annahme dieser Spenden ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der in der Vorlage aufgeführten Spenden zu.

Gemeinde Klettgau
Einrichtung: zur Weiterleitung an örtliche Gruppierungen / Organisationen

Jahr: 2025

Übersicht der eingegangenen Geld- und Sachspenden zur Vorlage an den Gemeinderat und Entscheidung über die Annahme der Spende in öffentlicher Sitzung.

Die Spalten 1 bis 6 sind vom Leiter/von der Leiterin der Einrichtung auszufüllen!

Spalten 7 und 8 von der Verwaltung auszufüllen!

Lfd. Nr.	Eingangsdatum der Spende	Spenden-art	Spenden-wert in EUR	Name und Anschrift des Spenders	Beziehungen zur Gemeinde	Zweck der Spende	*Entscheidung des Gemeinderates:* *Spende ange-nommen am*	*Spende ab-gelehnt am*
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	15.10.2025	Geldspende	2.500,00	DB Region AG	nicht bekannt	Weiterleitung an Klettgau Cleaners		
2		Geldspende	1.000,00	Sparkasse Hochrhein 79761 Waldshut-Tiengen	nicht bekannt	Weiterleitung an VDK Ortsverband		
Summe/Übertrag:			3.500,00					

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Leiterin/Leiter der Einrichtung

03.11.2025 - zu TOP 8 - öffentlich

Bekanntgaben

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

8.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2025 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.
Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

8.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.